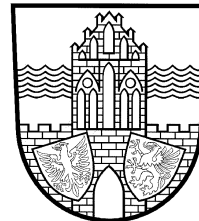


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

25. Jahrgang, Nr. 01 · Prenzlau, den 21. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 06.12.2017**
- Seite 4: **Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Landrätin/des Landrates für das Haushaltsjahr 2015**
- Seite 4: **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2019**
- Seite 5: **Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 21.01.2019**
- Seite 11: **Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 - Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses**
- Seite 11: **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019**
- Seite 12: **Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 - Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses**

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 19. SITZUNG DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) AM 05.12.2018

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung

zu TOP 2.1.1: Bau eines Radweges zwischen Schwedt/Oder und Passow entlang der Bundesstraße 166

Vorlage: AN/240/2018

Weide, David

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/240/2018 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: *Nein: mehrheitlich*

zu TOP 2.1.2: Beitragsfreie KITA im Land Brandenburg

Vorlage: AN/241/2018

Weide, David

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/241/2018 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: *Nein: mehrheitlich*

zu TOP 2.1.3: Einführung eines Baby-Begrüßungsgeldes und Schul-Begrüßungsgeldes in der Uckermark

Vorlage: AN/242/2018

Weide, David

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/242/2018 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: *Nein: mehrheitlich*

zu TOP 2.1.4: Mehr Polizeipräsenz im Landkreis Uckermark

Vorlage: AN/243/2018

Weide, David

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/243/2018 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: *Nein: mehrheitlich*

zu TOP 2.1.5: Überarbeitung der Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/244/2018 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8: Anträge an den Kreistag**zu TOP 8.1: Auskömmliche Kita-Finanzierung**

Vorlage: AN/226/2018/1

Der Kreistag Uckermark bittet die Landesregierung, bei der Novellierung des Kita-Gesetzes nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Personalbemessung (NPP) an Betreuungszeiten anpassen: Um Stufe 7,5 bis 10 Stunden ergänzen (§10, Abs.1 KitaG).
- Zeitzuschlag von 10% auf NPP zum Ausgleich von Öffnungszeiten
- Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Personalkosten auf 100 % der Bemessungsgröße anheben (§16, Abs. 2 KitaG) für alle Altersstufen
- Gleichbehandlung der freien Träger zu kommunalen Trägern hinsichtlich Übernahme der nichtpädagogischen Betriebskosten durch die Gemeinden. Katalog der Kosten ergänzen (§ 16, Absatz 3 Satz 1)
- Eigenleistung der Träger an die Finanzkraft derselben anpassen (§14, Abs. 2 KitaG) Gleichbehandlung durch die Gemeinden durch die Bezuschussung auf das Niveau der eigenen kommunalen Kitas.
- Präzisierung der Bestimmung nach § 16, Abs. 3, Satz 2 KitaG.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8.2: Überarbeitete Geschäftsordnung

Vorlage: AN/231/2018/1

Der Kreistag beschließt die geänderte Geschäftsordnung, siehe Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8.3: Überarbeitung der Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark

Vorlage: AN/244/2018

Die Landrätin wird beauftragt, die aktuelle Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark hinsichtlich ihrer Ausrichtung und Wirkung zu analysieren sowie darauf aufbauend einen Vorschlag zu den Inhalten und benötigten Mitteln dem Kreistag zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2017

Vorlage: BR/205/2018/1

Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2017 zur Kenntnis.

zu TOP 10: Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Uckermark vom Oktober 2018

Vorlage: BV/207/2018

Der Kreistag beschließt das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Uckermark vom Oktober 2018.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 11: Finanzierungsvereinbarung zum durchgehenden Bahnbetrieb Templin Stadt – Joachimsthal – Eberswalde

Vorlage: BV/221/2018

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zum Bahnbetrieb Templin Stadt – Joachimsthal, mit einer Durchbindung bis Eberswalde, zu. Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung 2019, 2020 und 2021 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen im Landkreis Uckermark

Vorlage: BV/224/2018

Der Kreistag beruft Herrn Robert Richter zum Kreiswahlleiter und Herrn Michael Barz zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen im Landkreis Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2019

Vorlage: BV/223/2018

Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 werden 4 Wahlkreise mit folgender Abgrenzung gebildet:

Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Amt Gramzow

Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark)

Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 14: Genehmigung der Eilentscheidung vom 12. Oktober 2018 über die Änderung des durch den Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossenen Ausschreibungstextes für die Stelle des Beigeordneten (BV/156/2018/2)

Vorlage: BV/222/2018

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 12.10.2018 über die Änderung des durch den Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossenen Ausschreibungstextes für die Stelle des Beigeordneten (BV/156/2018/2).

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 15: Wahl eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark

Vorlage: BV/225/2018

Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.22) Herrn Henryk Wichmann zum Beigeordneten des Landkreises Uckermark.

Wahlergebnis: Ja: 27 Nein: 15 Enthaltungen: 2

zu TOP 16: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: BV/189/2018/1

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Kreistag erteilt der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 17: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2018

Vorlage: BR/187/2018

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2018 werden zur Kenntnis genommen.

zu TOP 18: Entwurf einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: BV/188/2018

Der Kreistag beschließt die Nachtragssatzung für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 19: 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (10. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Vorlage: BV/191/2018

Der Kreistag beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (10. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 20: Neufassung der Richtlinie des Kulturfonds des Landkreises Uckermark

Vorlage: BR/227/2018/1

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Neufassung der „Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im kulturellen Bereich“ zur Kenntnis.

zu TOP 21: Förderung des Sports im Landkreis Uckermark

Vorlage: BV/230/2018

1. Der Kreistag beschließt, die Zuwendung an den Kreissportbund Uckermark e. V. zur Förderung des Sports im Landkreis Uckermark auf jährlich 200.000,00 € festzusetzen.
2. Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Uckermark vom 26.06.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2012 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**Beschlussvorlage 230/2018 – Förderung des Sports im Landkreis Uckermark
ÄA/0040/2018**

1. Der Kreistag Uckermark beschließt, die Zuwendung an den Kreissportbund Uckermark e.V. zur Förderung des Sports im Landkreis Uckermark auf jährlich 300.000,00 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

**zu TOP 22: Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark
Vorlage: BR/202/2018**

Der Kreistag nimmt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.

**zu TOP 23: Arbeitsmarktprogramm 2019/2020
Vorlage: BV/201/2018/1**

Der Kreistag beschließt das Arbeitsmarktprogramm 2019/2020 und beauftragt das Jobcenter Uckermark mit der Umsetzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 24: Radweg Berlin - Stettin, Abschnitt Staffelde - Grenzübergang Rosow
Vorlage: BV/198/2018/1**

1. Der Kreistag stimmt der weiteren Umsetzung der Radwegekonzeption Berlin - Stettin, Abschnitt Rosow - Grenzübergang bis Anschluss bei Staffelde (Oder-Neiße-Radweg) zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung im Einvernehmen mit der amtsangehörigen Gemeinde Mescherin und dem Amt Gartz (Oder) auf vertraglicher Grundlage zu koordinieren, Fördermittel zu akquirieren, anteilig finanziell zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 25: Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)
Vorlage: BV/228/2018/2**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

**BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2015 UND DIE ENTLASTUNG
DER LANDRÄTIN/DES LANDRATES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015**

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

- „1. Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Kreistag erteilt der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.“

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder über die Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de) Einsicht in den Jahresabschluss 2015 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Karina Dörk
Landrätin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
DER 28. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 29.01.2019**

Die 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 29.01.2019, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2018 - öffentlicher Teil 015/2018

4. Informationen
 - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2019 BR/247/2018
9. Implementierung von niedrigschwelligen Maßnahmen im Landkreis Uckermark 2019 BV/248/2018

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2018 - nichtöffentlicher Teil 016/2018
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 18.01.2019

Im Benehmen:

gez. Madlen Bismar
stellv. Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

**WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 26. MAI 2019
BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS VOM 21.01.2019**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Uckermark am

Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat durch Beschluss am 05.12.2018 das Wahlgebiet (Landkreis Uckermark) in folgende **vier** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Amt Gramzow
- Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark)
- Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder
- Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe darf in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr

beim

Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen (beachte hier zu u.a. Ziffer 13), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge (bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsvorsteher, Europaabgeordneter, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter),
- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (**Einzelwahlvorschlag**) darf nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **beträgt je Wahlkreis 18 Bewerber**.

- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Ver-

trauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Kreiswahlleiters nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Anlagen der Wahlvorschläge**

- 6.1 Den Wahlvorschlägen ist beim Einreichen **selbständig beizufügen** und mir vorzulegen:

- a) die Erklärung einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers gemäß dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 b BbgKWahlV, dass sie bzw. er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
- b) für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlV, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (zum Abschnitt siehe auch § 28 Abs. 7 BbgKWahlG),
- c) **bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen** eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge gemäß dem Muster der **Anlage 9a**, die von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss und
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28 Abs. 1 oder 2 BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 4 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

7. **Wählbarkeit**

7.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wählbar, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. §§ 8 Satz 2, 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, wenn sie oder er

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 9).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

9. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen oder Anhängern** der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Für die Bestimmung von Bewerberinnen und Bewerber von mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 des § 33 BbgKWahlG entsprechend und bei sonstigen (nicht mitgliedschaftlichen) Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten die Absätze 1 und 2 des § 33 BbgKWahlG entsprechend.

9.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

9.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

9.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen- und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Eides statt zu versichern.

chern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.2 Wichtige Hinweise

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von **im jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

10.2.2 Hinsichtlich der in den Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

- a) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) bis zum Ablauf des Wahltages sowie
- b) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 27 Abs. 2 oder § 69 Abs. 2 BbgKWahlG) bis zum Ablauf des Wahltages

nach Maßgabe des § 36 BbgKWahlG ausgeübt.

10.2.3 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16.00 Uhr

bei den

Wahlbehörden (Kommunen) des jeweiligen Wahlkreises

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlG unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.2.4 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort in der Kreisverwaltung Uckermark, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zur Verfügung gestellt oder in den Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name anzugeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen

und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 10.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**
- 10.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 10.2.7 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 10.2.8 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.9 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 10.2.10 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2018, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 10.2.11 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

11 Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

12 Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 29. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38, 39 BbgKWahlV verwiesen.

13 Hinweis zu Wahlvorschlägen auf Stimmzetteln

Es sollte bereits beim Einreichen der Wahlvorschläge darauf geachtet werden, dass Personen mit mehreren Vornamen unbedingt den Rufnamen bzw. die Rufnamen kenntlich machen, denn nur dieser Rufname bzw. diese Rufnamen werden auf dem Stimmzettel abgebildet.

Über das Internetangebot des Landeswahlleiters besteht ferner für alle Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbern die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge auch am PC auszufüllen. Weiterführende Informationen finden Sie auf www.wahlen.brandenburg.de. Bitte beachten Sie, dass der verbindliche Wahlvorschlag **ausschließlich der unterzeichnete Ausdruck dieser Formulare** ist, der beim Kreiswahlleiter einzureichen ist! Durch diesen Service soll eine bessere Lesbarkeit, einheitliche Schreibweisen und eine bessere vorherige Prüfung der Daten ermöglicht werden.

**WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 26. MAI 2019
AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON VORSCHLÄGEN FÜR
BEISITZERINNEN UND BEISITZER DES KREISWAHLAUSSCHUSSES**

Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 ist gemäß § 16 BbgKWahlG ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter berufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BbgKWahlV fordere ich die im Landkreis Uckermark vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als Beisitzer des Kreiswahlausschusses vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen dürfen keine Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein. Sie dürfen außerdem in keinem anderen Wahlorgan (Wahlausschüsse, Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände) Mitglied sein.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, berufe ich die weiteren Beisitzer nach meinem Ermessen.

Ich bitte, mir bis zum 8. Februar 2019 die Vorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark
Kreisverwaltung Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984/701016
Telefax: 03984/701899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

**BEKANNTMACHUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER ÜBRIGEN MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN UNION (UNIONSBÜRGER)
ZUR WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
AM 26. MAI 2019**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Prenzlau, den 10.01.2019

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

**WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AM 26. MAI 2019
AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON VORSCHLÄGEN FÜR
BEISITZERINNEN UND BEISITZER DES KREISWAHLAUSSCHUSSES**

Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 ist für den Landkreis Uckermark gemäß § 5 EuWG ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern. Der Kreiswahlleiter beruft die Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter.

Ich bitte, insbesondere die im Landkreis Uckermark vertretenden Parteien, wahlberechtigte Personen als Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Europawahl vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters (Prenzlau) wohnen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein, das heißt, dass ein Mitglied des Kreiswahlausschusses zur Europawahl nicht dem Bundeswahlausschuss, dem Landeswahlausschuss, einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand für die Europawahl angehören darf. Außerdem dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen zur Europawahl nicht Mitglied des Kreiswahlausschusses zur Europawahl sein.

Ich bitte, mir bis zum 8. Februar 2019 die Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark
Kreisverwaltung Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984/701016
Telefax: 03984/701899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau